

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



18. Jahrgang

11. Dezember 2024

Nummer 42

## Inhaltsverzeichnis

Seite

266. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024.....313

## 266. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024 ist am 06.12.2024 dem Rat der Stadt Leverkusen zugeleitet worden (öffentliche Vorlage Nr. 2024/3112). Während der Dauer des Beratungsverfahrens liegt diese während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung im Fachbereich Finanzen, Friedrich-Ebert-Str. 39, 51373 Leverkusen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner\*innen oder Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, in der Zeit vom 12.12.2024 bis einschließlich 27.12.2024 Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben, über die der Rat der Stadt Leverkusen beschließt. Einwendungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden.

Leverkusen, 11. Dezember 2024  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

Anlage:

---

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister  
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ✉ [amtsblatt@stadt.leverkusen.de](mailto:amtsblatt@stadt.leverkusen.de)  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.  
Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.



# 1. Nachtragssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom (öffentliche Vorlage Nr. 2024/3112) folgende Nachtragssatzung erlassen:

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

1.200.000.000 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2

Alle anderen §§ der Haushaltssatzung 2024 (Vorlage Nr. 2023/2600) werden nicht geändert.

Leverkusen,

Der Oberbürgermeister

gez. Richrath